



Mitteilungen der VdBP

Willkommen in der Welt des Arbeitsschutzes

Aufgrund gerichtlicher Entscheidungen ist in den vergangenen Monaten wieder einmal der Arbeitsschutz mit seinen eigentümlichen Brandschutzbestimmungen in den Fokus gerückt (s.a. Fachbeitrag von RA Stefan Koch im FeuerTRUTZ Magazin 06.2016).

Allein die Tatsache, dass sich die Verfasser der Arbeitsschutzvorschriften dazu berufen fühlen, neben ihren unmittelbaren Belangen auch Einfluss auf die Brandschutzvorschriften zu nehmen, ist befremdlich. Schließlich sind die zahlreichen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht nur von Experten erarbeitet und in der Praxis erprobt, sie definieren auch ein behördlich definiertes Mindestschutzniveau, das der Staat seinen Bürgern gewährleistet.

Man könnte glauben, der Arbeitsschutz wolle für seine *Schutzbefohlenen* gefährliche Regelungslücken im Bereich des Bauordnungsrechts schließen, und steuere daher mit seinen zahlreichen Brandschutzbestimmungen nach. Dieser Gedanke ist jedoch absurd; schließlich genügen die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, um z.B. Stadien, Diskotheken, Schulen und Kindergärten sicher zu betreiben. Rückt jedoch nach Betriebsschluss die Putzkompanie an, reicht das bauordnungsrechtliche Schutzniveau anscheinend nicht mehr aus – schließlich greifen (spätestens jetzt) die Bestimmungen des Arbeitsschutzes.

Arbeitsschützer leben offensichtlich in einer anderen Welt: Während die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen nur bei bestimmten Nutzungen schutzzielbezogenen Anforderungen an die Aufschlagrichtung von Notausgangstüren stellen, spart sich das Arbeitsstättenrecht eine entsprechende Einzelfallbewertung. Hier wird nicht zwischen der Mini-Büroeinheit mit zwei Mitarbeitern oder dem Großkonzern mit Hunderten von Arbeitskräften unterschieden.

Dies macht deutlich: Nicht die genannten Gerichtsentscheidungen sind zu kritisieren; der Fehler liegt in den gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften!

Dramatisch sind die Folgen vor dem Hintergrund, dass die Bestimmungen des Arbeitsschutzes keinen Bestandschutz kennen, wie wir ihn aus dem Bauordnungsrecht gewohnt sind. Müssen nun Millionen Notausgangstüren wegen einer undifferenzierten Arbeitsschutzbestimmung ausgetauscht werden? Dies ist allein schon deshalb grotesk, weil seit Menschengedenken kein einziger Unglücksfall auf deutschem Boden dokumentiert wurde, bei dem auch nur ein einziger Mensch innerhalb einer Nicht-Versammlungsstätte durch eine entgegen der Fluchtrichtung aufschlagende Notausgangstür verletzt oder gar getötet worden wäre. Es stellt sich also die Frage, wer hier eigentlich durch eine behördliche Vorschrift geschützt werden soll, wenn nachweislich gar keine Gefährdung vorliegt?

Offensichtlich scheint auch die Ermittlung der erforderlichen Rettungswegbreiten in der Welt der Arbeitsschützer auf eine andere Weise zu erfolgen als im Bauordnungsrecht. Während die Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) auf der Grundlage umfangreicher Praxisversuche und Simulationsberechnungen für Versammlungsräume bei nicht mehr als 200 Personen lediglich eine erforderliche Rettungswegbreite von 0,90 m vorsieht, genügt gemäß ASR A2.3 eben diese Breite gerade zur Entfluchtung von bis zu fünf Personen!

Besonders paradox wirken diese Forderungen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sowohl die Arbeitsschutzvorschriften als auch die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen durch die unmittelbar vom Volk gewählten Vertreter beschlossen wurden. Sind sich die deutschen Parteien eigentlich

bewusst, dass ihre Vertreter auf Bundes- und Landesebene völlig unterschiedliche Anforderungsprofile an Flucht- und Rettungswege definiert haben und damit eine planbare und sinnvolle Brandschutzplanung unmöglich machen?

Brandschutzplaner sind dazu aufgerufen und darauf eingestellt, für jedes Projekt einzelfall- und schutzzielbezogene Konzepte zu entwickeln. Die strikten (und häufig fachlich untragbaren) brandschutztechnischen Regelungen des Arbeitsstättenrechts stehen diesem Bestreben entgegen. Dies kommt aufgeklärten und fachlich qualifizierten Brandschutzplanern wie ein Rückschritt in die Steinzeit vor.

Im Wahljahr 2017 kann es zur Lösung dieses Problemfeldes nur eine Aufgabe geben: Abschaffung aller Brandschutzanforderungen in den Regelungen des Arbeitsstättenrechts! ■

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP

Kontakt

VdBP Vereinigung der
Brandschutzplaner e. V.
c/o Ritzer & Kollegen
Bavariaring 15
80336 München
info@vdbp
www.vdbp.de